



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

50. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Juni 1996

Nummer 25

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
820	4. 6. 1996	Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen von vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege nach dem Landespflegegesetz (GesBerVO)	196
820	4. 6. 1996	Verordnung über kommunale Pflegebedarfspläne nach dem Landespflegegesetz (BedPlaVO)	196
820	4. 6. 1996	Verordnung über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (AmbPFFV)	197
820	4. 6. 1996	Verordnung über die Förderung von Investitionen von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie von vollstationären Pflegeeinrichtungen (StatPfIVO).	198
820	4. 6. 1996	Verordnung über Pflegewohngeld (Pflegewohngeldverordnung – PfgWGVO)	200
820	10. 6. 1996	Bekanntmachung des Inkrafttretens der Umsetzung des Pflege-Versicherungsgesetzes	205

820

**Verordnung
über die gesonderte Berechnung
nicht geförderter Investitionsaufwendungen
von vollstationären Pflegeeinrichtungen
sowie Einrichtungen der Tages-, Nacht- und
Kurzzeitpflege nach dem Landespflegegesetz
(GesBerVO)**

Vom 4. Juni 1996

Aufgrund des § 15 Abs. 3 des Landespflegegesetzes – PflG NW – vom 19. März 1996 (GV. NW. S. 137) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Bauen und Wohnen nach Zustimmung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge sowie des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags verordnet:

§ 1

Auf Antrag erteilt der Landschaftsverband, in dessen Bezirk die Pflegeeinrichtung liegt, die Zustimmung zur gesonderten Berechnung der Aufwendungen nach § 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XI, soweit sie betriebsnotwendig und durch öffentliche Förderung nicht gedeckt sind. Die Zustimmung wird jeweils für zwölf Monate erteilt. Bei Platzzahländerung ist eine frühere Anpassung möglich.

§ 2

(1) Grundlage für die gesonderte Berechnung sind:

1. für die vor dem 1. Juli 1996 bestehenden oder im Bau befindlichen Pflegeeinrichtungen die zwischen dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe und dem Träger der Pflegeeinrichtung bereits vereinbarten Aufwendungen für Bau- und Einrichtungskosten,
2. für Pflegeeinrichtungen, die ab dem 1. Juli 1996 entstehen, die gemäß § 5 der Verordnung über die Förderung von Investitionen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege (StatPflVO) vom 4. Juni 1996 (GV. NW. S. 198) begrenzten Aufwendungen.

(2) Als Aufwendungen für Anlagegüter, die im Eigentum des Trägers der Pflegeeinrichtung stehen, sind gesondert berechenbar:

1. die für Herstellung und Anschaffung abschreibungsfähiger Anlagegüter gezahlten Zinsen auf Fremdkapital für Annuitäten- oder Abzahlungsdarlehen bis zur Höhe des zum Zeitpunkt der jeweiligen Zinsfestschreibung nach Art des Darlehensvertrages marktüblichen Zinssatzes,
2. der nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 StatPflVO erhobene Verwaltungskostenbeitrag von 0,12%,
3. Zinsen für mit Eigenkapital des Einrichtungsträgers finanzierte Neuaufwendungen nach dem 30. Juni 1996 zur Herstellung und Anschaffung abschreibungsfähiger Anlagegüter in Höhe von 4% bei einer Laufzeit von maximal 31 Jahren,
4. Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung abschreibungsfähiger Anlagegüter in Höhe von jährlich 1% der Herstellungs- und Anschaffungskosten. Die Bemessungsbasis wird nach den Preisindizes für Wohngebäude (Bauleistungen am Bauwerk) in Nordrhein-Westfalen seit 1962 nach verschiedenen Basisjahren (1962 = 100) im zweijährigen Turnus, erstmalig ab dem 1. Januar 1999, fortgeschrieben. Für die Fortschreibung gelten jeweils die Mai-Indizes des Jahres der Inbetriebnahme oder des dem Fortschreibungszeitpunkt vorangegangenen Kalenderjahres,
5. Aufwendungen für Abschreibungen. Diese sind linear über die gesamte Nutzungsdauer zu verteilen und zwar für Gebäude auf 50 Jahre (langfristige Anlagegüter) und für sonstige Anlagegüter auf 10 Jahre. Das Verhältnis von langfristigen und sonstigen Anlagegütern ist mit 85:15 festzusetzen. Bei der Indexierung der Aufwendungen für Abschreibungen der sonstigen Anlagegüter ist entsprechend Nummer 4 zu verfahren,
6. Personal- und Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der gesonderten Berechnung anfallen,

7. anteilige Aufwendungen für EDV, soweit deren Anwendung nach den Regelungen des SGB XI erforderlich ist.

Die gesonderte Berechnung nach den Nummern 1 bis 7 ist nur zulässig, soweit diese Aufwendungen nicht der Pflegevergütung, dem Entgelt für Unterkunft und Verpflegung, den Verbrauchsgütern oder den Zusatzleistungen zuzurechnen sind.

(3) Für die gesonderte Berechnung der Miete oder sonstiger Nutzungsentgelte für betriebsnotwendige Anlagegüter, die nicht im Eigentum des Einrichtungsträgers sind, ist zugrunde zu legen:

1. bei vollstationären Pflegeeinrichtungen die im Mietpreisspiegel ausgewiesene ortsübliche Vergleichsmiete für nicht preisgebundenen Wohnraum für kleinste Wohneinheiten mit besonderer Ausstattung,
2. bei Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege 20% der in Nummer 1 genannten Basis,
3. bei Einrichtungsgegenständen Aufwendungen, die der Höhe nach begrenzt sind, wenn für die gesonderte Berechnung Absatz 2 Nrn. 1, 4 und 5 angewendet würden.

In begründeten Einzelfällen kann die gesonderte Berechnung der Miete oder sonstiger Nutzungsentgelte der Höhe nach an den Aufwendungen orientiert werden, die nach Absatz 2 Nrn. 1, 4 und 5 zugrunde zu legen wären.

§ 3

Die gesondert berechenbaren Aufwendungen sind gleichmäßig auf die Zahl der Pflegeplätze der Pflegeeinrichtungen zu verteilen. Eine sachgerechte Differenzierung nach den Unterschieden des Raumangebotes ist zulässig. Dabei ist bei vollstationären Pflegeheimen eine durchschnittliche Auslastung von 95%, bei Einrichtungen der Kurzzeitpflege von 90% und bei Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege von 85% zugrunde zu legen. Bei der Tages- und Nachtpflege ist von 250 Betriebstagen im Jahr bei einer betrieblichen Nutzung von 5 Tagen in der Woche auszugehen.

§ 4

Für Pflegeeinrichtungen, für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung mit einem Träger der Sozialhilfe ein Pflegesatz vereinbart oder von ihm festgesetzt ist, gilt § 20 Abs. 5 PflG NW. Ab dem 1. Januar 1999 gelten die Bestimmungen dieser Verordnung auch für die in Satz 1 genannten Pflegeeinrichtungen ohne Einschränkung.

§ 5

Die Verordnung tritt mit Inkrafttreten des § 43 SGB XI, frühestens jedoch am 1. Juli 1996 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Juni 1996

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Axel Horstmann

– GV. NW. 1996 S. 196.

820

**Verordnung
über kommunale Pflegebedarfspläne
nach dem Landespflegegesetz (BedPlaVO)**

Vom 4. Juni 1996

Aufgrund des § 6 Abs. 4 und des § 7 des Landespflegegesetzes vom 19. März 1996 (GV. NW. S. 137) sowie des § 5 Abs. 2 LOG NW wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium, dem Ministerium für Bauen und Wohnen und nach Zustimmung des

Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge sowie des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags verordnet:

§ 1

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte stellen Pflegebedarfspläne auf. Die Kreise haben die kreisangehörigen Gemeinden bei der Aufstellung von Pflegebedarfsplänen frühzeitig zu beteiligen. Sie können Teilpläne, die die kreisangehörigen Gemeinden für ihr Gebiet erarbeiten, in den Pflegebedarfsplan aufnehmen. Dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Pflegekonferenz ist Gelegenheit zu geben, zum Entwurf des Pflegebedarfsplans Stellung zu nehmen. In den Pflegebedarfsplänen sind:

1. der Bestand an solchen ambulanten Diensten, Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege sowie der vollstationären Pflegeeinrichtungen aufzuführen, die über einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI verfügen. Diese Einrichtungen sind bezüglich ihrer Zahl, Art, Trägerschaft, Zahl der Plätze im teil- und vollstationären Bereich und ihres Leistungsangebotes zu beschreiben. Anschrift und fernmündliche Erreichbarkeit sind anzugeben.
2. ein weiterer Bedarf an solchen Einrichtungen für einen Zeitraum von fünf Jahren (Prognosezeitraum) darzustellen und
3. die zur Deckung des Bedarfs erforderlichen Maßnahmen für den Prognosezeitraum anzugeben.

Darüber hinaus sollen die Pflegebedarfspläne das Angebot der komplementären Hilfen und Möglichkeiten zur Weiterentwicklung geeigneter Wohnformen für Pflegebedürftige aufzeigen.

(2) Die Pflegebedarfspläne sind jährlich zu aktualisieren.

§ 2

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte sollen bei der Ermittlung des Bedarfs an ambulanten Diensten, Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie vollstationären Pflegeeinrichtungen die vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales herausgegebenen Planungshilfen berücksichtigen. Hierüber soll die Ermittlung des Bedarfs für alle pflegebedürftigen Personen möglich werden. Soweit die Planungshilfen hierzu nicht ausreichen, sind sie vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales entsprechend weiterzuentwickeln.

(2) Bei der Ermittlung eines über den Bestand hinausgehenden Bedarfs sollen folgende Grundsätze gelten:

1. Ambulante Pflegedienste sowie Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen haben Vorrang vor vollstationären Pflegeeinrichtungen.
2. Wohngebietsnahe Pflegedienste und -einrichtungen sind an folgenden Kriterien auszurichten:
 - Die Weiterentwicklung des pflegerischen Angebots muß die Pflege in der eigenen Häuslichkeit zum Ziel haben.
 - Verbund- und Kombinationslösungen zwischen ambulanten Diensten, Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen, vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie der komplementären Hilfen sind anzustreben. In diese Kooperationen sind ortsnahe vollstationäre Pflegeangebote einzubeziehen.
 - Ambulante Pflegedienste sollen nur in den Bedarfsplan aufgenommen werden, wenn sie Tages-, Nacht- und Wochenenddienste gewährleisten. Dies kann auch durch Kooperation mit anderen Diensten sichergestellt werden.
 - Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sollen im Bereich der pflegerischen Versorgung alter Menschen 12 bis 14, Einrichtungen der Kurzzeitpflege 6 bis 20 Plätze aufweisen. Solitäreinrichtungen der Tages- und Nachtpflege sollen mindestens 12, die der Kurzzeitpflege mindestens 15 Plätze aufweisen. Im Einzelfall kann diese Grenze unterschritten werden, wenn dies fachlich und wirtschaftlich vertretbar ist.

Insgesamt ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

- Bei vollstationären Einrichtungen soll die Möglichkeit genutzt werden, durch eine zentrale Dienstleistungseinheit mehrere kleinere Einrichtungen im Verbund wirtschaftlich zu betreiben. Eine Zahl von 40 bis 80 Pflegeplätzen soll angestrebt werden. Im Einzelfall kann diese Grenze unterschritten werden, wenn dies fachlich und wirtschaftlich vertretbar ist. Insgesamt ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

3. Die Weiterentwicklung des pflegerischen Angebotes ist mit den Angeboten betreuten Wohnens und sonstigen Maßnahmen zur Sicherung der eigenen Häuslichkeit für Pflegebedürftige abzustimmen.

§ 3

(1) Beauftragte Stelle im Sinne des § 7 Pfg NW sind die Kreise und die kreisfreien Städte sowie die Landschaftsverbände. Auskünfte sind nur insoweit einzuholen, als sie den Kreisen und kreisfreien Städten nicht im Rahmen der Pflegestatistik nach § 109 SGB XI und der dazu ergangenen Rechtsverordnung zugänglich sind.

(2) Die in der Rechtsverordnung nach § 109 SGB XI genannten Erhebungszeitpunkte und Erhebungszeiträume gelten auch für die Einholung weitergehender Auskünfte nach dieser Verordnung.

§ 4

Der Pflegebedarfsplan ist in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 5

Die Pflegebedarfspläne sind erstmalig bis spätestens 31. Dezember 1997 aufzustellen.

§ 6

Die Verordnung tritt mit Inkrafttreten des § 43 SGB XI, frühestens jedoch am 1. Juli 1996 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Juni 1996

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Axel Horstmann

– GV. NW. 1996 S. 196.

820

Verordnung über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (AmbPFFV)

Vom 4. Juni 1996

Aufgrund des § 9 Abs. 3 des Landespflegegesetzes vom 19. März 1996 (GV. NW. S. 137) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium nach Zustimmung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge sowie des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags verordnet:

§ 1

Bei ambulanten Pflegeeinrichtungen werden gefördert:

1. Errichtung und Erwerb von Gebäuden, Aufwendungen für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden sowie die

2. Erstbeschaffung, Instandsetzung, Instandhaltung und Wiederbeschaffung beweglicher Anlagegüter.

Ausgenommen ist die Förderung von zum Verbrauch bestimmten Wirtschaftsgütern gemäß der Pflege-Abgrenzungsverordnung aufgrund von § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB XI.

§ 2

Eine Förderung kann eine ambulante Pflegeeinrichtung nur erhalten, wenn sie

1. die Voraussetzungen des § 8 Landespflegegesetz erfüllt,
2. die Qualitätsvorgaben nach der Vereinbarung zur Qualitätssicherung gemäß § 80 SGB XI einhält,
3. den Pflegebedürftigen keine Investitionsaufwendungen berechnet und
4. in den kommunalen Bedarfsplan aufgenommen ist.

§ 3

Die durchschnittlichen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nach § 1 werden durch eine Pauschale gefördert. Sie beträgt 4,20 DM pro volle Pflege-stunde für Leistungen nach dem SGB XI in ambulanten Pflegeeinrichtungen.

§ 4

(1) Die Zuwendung ist jährlich vom Träger der ambulanten Pflegeeinrichtung schriftlich zum 1. März beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe, in deren Gebiet sich die Einrichtung befindet, zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Versorgungsvertrag nach § 72 Abs. 1 SGB XI,
2. eine Bestätigung, daß den Pflegebedürftigen für den Antragszeitraum keine Investitionsaufwendungen berechnet werden,
3. die Angaben über die im Vorjahr nach dem SGB XI geleisteten Pflegestunden. Die Pflegestunden werden auf der Basis der für den Bemessungszeitraum mit den Pflegekassen vereinbarten Leistungskomplexe ermittelt. Die den einzelnen Leistungskomplexen zugeordneten Punktwerte werden dabei in durchschnittliche Zeiteinheiten umgerechnet, wobei 10 Punkte einer Minute entsprechen. Auf Verlangen des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe haben die Einrichtungsträger die Richtigkeit ihrer Angaben nachzuweisen.
4. die Bestätigung der Aufnahme in den kommunalen Pflegebedarfsplan.

(2) Die Investitionskostenpauschale wird für das gesamte Jahr jeweils zum 1. Juli an den Einrichtungsträger ausgezahlt.

(3) Ambulante Pflegeeinrichtungen, die im Bewilligungsjahr erstmalig ihren Dienst aufnehmen, erhalten auf der Basis der im Bewilligungsjahr gültigen Leistungskomplexe eine Abschlagszahlung auf die zu erwartende jährliche Zuwendung. Eine endgültige Abrechnung erfolgt über die bis zum 1. März des folgenden Jahres gemäß Absatz 1 Nr. 3 vorzulegenden Angaben. Festgestellte Überzahlungen sind, soweit sie nicht mit der nächsten Jahrespauschale verrechnet werden können, unverzüglich zurückzuzahlen. Nachzahlungen sind mit der nächst-fälligen Jahrespauschale vorzunehmen.

§ 5

(1) Für die Ermittlung der im Jahr 1995 nach dem SGB XI geleisteten Pflegestunden ist eine Hochrechnung der seit dem 1. April 1995 erbrachten Leistungen auf der Basis der mit den Pflegekassen vereinbarten Übergangsregelung auf das volle Kalenderjahr vorzunehmen. Bei der Umrechnung ist von durchschnittlichen 1,2 Einsätzen in der Stunde auszugehen.

T. (2) In Abweichung von § 4 ist der Antrag zum 15. August 1996 zu stellen; die Auszahlung erfolgt zum 1. Oktober 1996.

(3) Bei ambulanten Pflegeeinrichtungen, die einen vor dem 31. Dezember 1997 abgeschlossenen Versorgungsvertrag haben, entfallen § 2 Nr. 4 und § 4 Abs. 1 Nr. 4.

§ 6

Die Verordnung tritt mit Inkrafttreten des § 43 SGV XI, frühestens jedoch am 1. Juli 1996 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Juni 1996

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Axel Horstmann

– GV. NW. 1996 S. 197.

820

Verordnung über die Förderung von Investitionen von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege- einrichtungen sowie von vollstationären Pflegeeinrichtungen (StatPfIVO)

Vom 4. Juni 1996

Aufgrund von § 11 Abs. 4, § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 3 und § 19 Abs. 2 des Landespflegegesetzes vom 19. März 1996 (GV. NW. S. 137) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Bauen und Wohnen nach Zustimmung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge sowie des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags verordnet:

Teil I

Förderung

§ 1

(1) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe gewährt nach Maßgabe der §§ 11 bis 13 des PfG NW und dieser Verordnung nach pflichtgemäßem Ermessen Zuwendungen zu Baumaßnahmen, zum Gebäudeerwerb und zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie für vollstationäre Einrichtungen. Die zu fördernden Maßnahmen müssen die individuellen Wohnbedürfnisse der Pflegebedürftigen berücksichtigen.

(2) Die Förderung von Angeboten der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege hat Vorrang vor der Förderung vollstationärer Pflegeeinrichtungen. Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen vollstationärer Pflegeeinrichtungen haben grundsätzlich Vorrang vor der Förderung des Neubaus vollstationärer Plätze. Der Neubau vollstationärer Pflegeeinrichtungen soll grundsätzlich nur dann gefördert werden, wenn der ortsnahe Bedarf an ambulanten sowie an Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen gedeckt ist. Sowohl bei Neubau- als auch bei Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen vollstationärer Pflegeeinrichtungen werden vorrangig Maßnahmen gefördert, die durch die Berücksichtigung von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege auf ein abgestuftes, mehrgliedriges Verbundangebot ausgerichtet sind. Dabei ist im Falle von Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen für den vollstationären Bereich eine Verringerung der Platzzahl anzustreben.

(3) Zu fördernde Neubau-, Erweiterungs-, Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen sollen bei Tages- und Nachtpflege 12 bis 14 sowie bei der Kurzzeitpflege 6 bis 20 Plätze umfassen. Solitäreinrichtungen der Tages- und Nachtpflege sollen mindestens 12, der Kurzzeitpflege mindestens 15 Plätze aufweisen. Beim Neubau vollstationärer Pflegeeinrichtungen sollen nur solche gefördert werden, die eine Platzzahl zwischen 40 bis 80 Plätze umfassen. Im Einzelfall kann diese Grenze unterschritten werden, wenn dies fachlich sinnvoll und wirtschaftlich

vertretbar ist. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist zu beachten.

§ 2

(1) Gefördert werden

1. Neu- und Erweiterungsbauten ohne den Erwerb und die Erschließung von Grundstücken,
2. der Umbau und die Modernisierung, soweit sie für die Aufgaben nach SGB XI erforderlich sind und über die Substanzerhaltung hinaus werterhöhende Maßnahmen darstellen,
3. der Erwerb von Gebäuden und Gebäudeteilen zum erstmaligen Betrieb einer Pflegeeinrichtung,
4. die Erstbeschaffung von Einrichtungsgegenständen,
5. im Falle von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen die Aufwendungen für Mieten in Höhe von bis zu 80% der ortsüblichen Vergleichsmieten bei Neuvermietung für nicht preisgebundenen Wohnraum,
6. die Aufwendungen für den Umbau angemieteter Räumlichkeiten bei Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege,
7. die Instandhaltung und Instandsetzung von Anlagegütern bei Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege. Bei der Förderung ist eine Pauschale von jährlich 10% der in § 5 Abs. 5 festgesetzten Kosten zugrunde zu legen,
8. die Wiederbeschaffung und Ergänzung von Anlagegütern mit einer Nutzungsdauer von über 10 Jahren bei Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege,
9. die Wiederbeschaffung und Ergänzung von Anlagegütern mit einer Nutzungsdauer von bis zu 10 Jahren bei Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege. Bei der Förderung ist jährlich der zehnte Teil der in § 5 festgesetzten Kosten als Pauschale zugrunde zu legen,
10. die Instandhaltung und Instandsetzung sowie Wiederbeschaffung und Ergänzung angemieteter Anlagegüter mit einer Nutzungsdauer von bis zu 10 Jahren für Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen in Anlehnung an die Grundsätze der Nummern 7 und 9 unter Berücksichtigung der mietvertraglichen Regelungen.

Ausgenommen ist die Förderung von zum Verbrauch bestimmten Wirtschaftsgütern gemäß der Pflege-Abgrenzungsverordnung aufgrund von § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB XI.

(2) Gefördert werden im Einzelfall Maßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 und 8 der

1. Tages- und Nachtpflege, die den Betrag von 25 000 DM,
2. Kurzzeitpflege, die den Betrag von 100 000 DM und
3. vollstationären Pflege, die den Betrag von 200 000 DM überschreiten (Bagatellgrenze).

(3) Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungsgegenstände können nur gefördert werden, soweit sie betriebsnotwendig sind.

§ 3

(1) Liegen die Voraussetzungen gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 PfG NW zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht vor, so kann die Bewilligung unter der Voraussetzung erteilt werden, daß die Landesverbände der Pflegekassen erklärt haben, daß sie einen Versorgungsvertrag nach § 72 Abs. 1 SGB XI abschließen und eine vertragliche Regelung nach § 85 oder 89 SGB XI treffen werden, wenn die Einrichtung in der Form erstellt wird, die beantragt und der zugestimmt worden ist.

(2) Eine Förderung ist nur möglich, wenn außer den Voraussetzungen nach dem Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Bei Baumaßnahmen muß das Grundstück Eigentum des Zuwendungsempfängers sein; Erbbaurecht steht dem Eigentum gleich, wenn es zum Zeitpunkt der Bewilligung noch für mindestens 55 Jahre bestellt ist.
- b) Beim Umbau angemieteter Räume für Tages- oder Nachtpflege muß eine Zweckbindung von mindestens 10 Jahren gewährleistet sein. Über den Umbau muß die notwendige bauliche Ausstattung für die Tages-

und Nachtpflege sichergestellt werden. Die Förderung soll die Kosten für die notwendige bauliche Ausstattung sichern.

(3) Die geförderten Maßnahmen unterliegen der Zweckbindung. Die Zweckbindungsdauer beträgt 50 Jahre bei Baumaßnahmen und Gebäudeerwerb, 10 Jahre bei Erstbeschaffung von Einrichtungsgegenständen sowie beim Umbau angemieteter Räume bei Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege. Wird die Zweckbindung nicht erfüllt, kann anteilig zurückgefordert werden. Dieser mögliche Rückforderungsanspruch muß bei Eigentum dinglich und bei Mietobjekten durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft gesichert werden.

§ 4

(1) Maßnahmen nach § 2 werden auf folgende Weise gefördert:

1. im Bereich vollstationärer Pflegeeinrichtungen durch zinslose Darlehen mit einer Tilgung von 2% und einem Verwaltungskostenbetrag in Höhe von jährlich 0,12% auf das Ursprungsdarlehen. Bei Darlehen zur Erstaussstattung ist von einer zehnjährigen Tilgungsdauer auszugehen.
2. im Bereich der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege durch Zuschuß.

(2) Die Förderungshöhe beträgt:

1. bei Darlehen 50% und
 2. bei Zuschüssen 80%
- der in § 5 festgesetzten Kosten.

(3) Bei Antragstellung bis zum 31. Dezember 1998 werden Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeplätze mit einem Zuschuß in Höhe von 100% der in § 5 festgesetzten Kosten gefördert.

§ 5

(1) Die Förderung erfolgt bei Neubaumaßnahmen auf der Basis von Festbeträgen.

(2) Die Förderung von vollstationären und Kurzzeitpflegeeinrichtungen ist bei Neubaumaßnahmen an 3300 DM pro m² und bei Neubaumaßnahmen der Tages- und Nachtpflege an 3000 DM pro m² auszurichten. Dabei beträgt die Nettogrundrißfläche nach DIN 277 bei vollstationären und Kurzzeitpflegeplätzen 50 m² und bei Tages- und Nachtpflege bis zu 230 m² pro Gruppe von 12 bis 14 Personen.

(3) Die Förderung erfolgt aufgrund eines durch den überörtlichen Träger der Sozialhilfe genehmigten Raumprogramms.

(4) Bei Umbauten oder Modernisierungen ist von einer Förderung in Höhe von maximal 75% der in Absatz 2 festgesetzten Kosten auszugehen.

(5) Zusätzlich können Kosten der Erstaussattung mit Einrichtungsgegenständen in Höhe von 10% der nach Absatz 2 festgesetzten Kosten anerkannt werden.

§ 6

Die Förderung ist beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu beantragen.

Teil II

Landesprogramm

§ 7

(1) Zusätzlich zu den Mitteln der überörtlichen Träger der Sozialhilfe stellt das Land für die Dauer von drei Jahren jährlich 140 Mio. DM zur Verfügung

(2) Die Förderung nach dem Landesprogramm dient vorrangig der Förderung von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege. Darüber hinaus sollen insbesondere Maßnahmen gefördert werden, die durch Umbau, Modernisierung oder Umwidmung vollstationäre Strukturen überwinden helfen und zu mehrgliedrigen Verbundeinrichtungen füh-

ren. Der Neubau vollstationärer Plätze wird nur dann gefördert, wenn der ortsnahe Bedarf an ambulanten sowie Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen gedeckt ist. Die in § 1 aufgeführten Fördergrundsätze sind zu beachten.

(3) Gegenstand der Förderung sind die Investitionskosten gemäß §§ 2 und 5 von Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege und der vollstationären Pflege.

§ 8

Für die Dauer des Landesprogramms wird die Förderung der überörtlichen Träger der Sozialhilfe grundsätzlich

1. bei Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege in Höhe von 40%,
2. bei vollstationären Pflegeeinrichtungen in Höhe von 20%

der in § 5 festgesetzten Kosten aus Mitteln des Landesprogramms getragen.

§ 9

Die Förderung aus dem Landesprogramm setzt einen Fördervorschlag sowie die Basisförderung durch den überörtlichen Träger der Sozialhilfe voraus. Mehrere nach Maßgabe der §§ 2 bis 6 geprüfte Projekte können in einem Vorgang (Förderliste) zur Förderung vorgeschlagen werden. Die zur Förderung der aufgelisteten Maßnahmen notwendigen Mittel aus dem Landesprogramm können als Gesamtsumme dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe zur Förderung zugewiesen werden.

Teil III

Inkrafttreten

§ 10

Die Verordnung tritt mit Inkrafttreten des § 43 SGB XI, frühestens jedoch am 1. Juli 1996 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Juni 1996

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Axel Horstmann

– GV. NW. 1996 S. 198.

820

Verordnung über Pflegegeld (Pflegegeldverordnung – PfGWGVO)

Vom 4. Juni 1996

Aufgrund des § 14 Abs. 4 des Landespflegegesetzes Nordrhein-Westfalen – PfG NW vom 19. März 1996 (GV. NW. S. 137) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Bauen und Wohnen nach Zustimmung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge sowie des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags verordnet:

§ 1

Sachliche und wirtschaftliche Voraussetzungen

(1) Bezuschußt werden über das Pflegegeld gesondert berechenbare Aufwendungen gemäß § 82 Abs. 3 Sozialgesetzbuch – Elftes Buch – (SGB XI) für Pflegeheimplätze in vollstationären Pflegeeinrichtungen gemäß § 13 PfG NW, die

1. einen Versorgungsvertrag nach § 72 Abs. 1 SGB XI und eine Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI abgeschlossen haben und

2. von Pflegebedürftigen genutzt werden, die

- a) Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) erhalten oder
- b) Leistungen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) unmittelbar oder in den Fällen des § 25 Abs. 4 BVG mittelbar erhalten oder
- c) Leistungen nach den Buchstaben a) oder b) wegen der gesonderten Berechnung gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI zuzüglich eines weiteren Selbstbehaltes von 100 DM erhalten würden und
- d) einen Anspruch auf vollstationäre Pflege gemäß § 43 Abs. 1 SGB XI oder aufgrund eines vergleichbaren privaten Versicherungsvertrages haben.

(2) Pflegegeld wird gewährt, wenn das Einkommen der Person im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und seines nicht getrennt lebenden Ehegatten zur Finanzierung der Aufwendungen für Investitionskosten ganz oder teilweise nicht ausreicht. Die Vorschriften des Vierten Abschnitts des BSHG und die §§ 25 ff des BVG zur Bestimmung des anrechenbaren Einkommens bei der stationären Hilfe zur Pflege gelten entsprechend. Der Fünfte Abschnitt des BSHG und die §§ 27g und 27h des BVG finden keine Anwendung. Pflegegeld wird an die in § 28 Abs. 2 SGB XI genannten Personen nicht gewährt, sofern die gesondert berechenbaren Aufwendungen gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI bei der Beihilfegewährung berücksichtigt werden.

§ 2

Berechnung des Pflegegeldes

(1) Die Ermittlung des Pflegegeldes erfolgt aufgrund der berechenbaren Aufwendungen gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI entsprechend der Verordnung zur gesonderten Berechnung nicht geförderter Aufwendungen (GesBerVO) vom 4. Juni 1996 (GV. NW. S. 196).

(2) Vom anrechenbaren Einkommen im Sinne von § 1 Abs. 2 sind

- a) der Barbetrag zur persönlichen Verfügung nach § 21 Abs. 3 BSHG,
- b) die Kosten für Unterkunft und Verpflegung,
- c) die von der Pflegekasse nicht abgedeckten Pflegekosten (§ 43 Abs. 2 SGB XI) und
- d) ein weiterer Selbstbehalt von 100 DM, jedoch beschränkt auf den jeweiligen Einkommensüberhang,

abzusetzen. Unter Berücksichtigung des danach verbleibenden Betrages wird Pflegegeld nach Maßgabe der Anlage gewährt, höchstens jedoch monatlich 1400 DM.

Anlage

§ 3

Antragsverfahren

(1) Pflegegeld wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist vom Einrichtungsträger beim örtlichen Träger der Sozialhilfe, für Berechtigte nach dem BVG beim überörtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge zu stellen. § 97 BSHG und § 53 KFürsVO gelten entsprechend. Stellt der Einrichtungsträger in den Fällen, in denen Pflegebedürftige Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Verordnung erhalten würden, keinen Antrag, so sind die Pflegebedürftigen antragsberechtigt.

(2) Für das weitere Antragsverfahren gelten die Regelungen, die von den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe aufgrund von § 4 AG BSHG zur Aufgabendurchführung durch die örtlichen Träger erlassen wurden, entsprechend.

§ 4

Dauer der Leistung

Pflegegeld wird ab Antragstellung gewährt, frühestens jedoch ab dem Eintritt der Voraussetzungen des § 1. Wird der Antrag binnen 3 Monaten nach Eintritt dieser Voraussetzungen gestellt, wird Pflegegeld ab

dem Tag bewilligt, ab dem die Voraussetzungen erfüllt waren. § 16 Abs. 2 SGB I gilt entsprechend.

§ 5

Übergangsregelung

(1) Für Ansprüche, über die bis zum 30. 9. 1996 noch nicht entschieden wurde, zahlen die überörtlichen Träger der Sozialhilfe und die überörtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge einen Vorschuß. Den Umfang der Vorschußleistung bestimmen sie nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Die Vorschüsse sind auf die zustehende Leistung anzurechnen. Soweit sie diese übersteigen, sind sie vom Empfänger zu erstatten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Inkrafttreten des § 43 SGB XI, frühestens jedoch am 1. Juli 1996 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Juni 1996

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Axel Horstmann

Ein- kommens- überhang bis	100	125	150	175	200	225	250	275	300	325	350	375	400	425	450	475	500	525	550	575	600	625	650
25	100	125	150	175	200	225	250	275	300	325	350	375	400	425	450	475	500	525	550	575	600	625	650
50	75	100	125	150	175	200	225	250	275	300	325	350	375	400	425	450	475	500	525	550	575	600	625
75	50	75	100	125	150	175	200	225	250	275	300	325	350	375	400	425	450	475	500	525	550	575	600
100	25	50	75	100	125	150	175	200	225	250	275	300	325	350	375	400	425	450	475	500	525	550	575
125	0	25	50	75	100	125	150	175	200	225	250	275	300	325	350	375	400	425	450	475	500	525	550
150		0	25	50	75	100	125	150	175	200	225	250	275	300	325	350	375	400	425	450	475	500	525
175			0	25	50	75	100	125	150	175	200	225	250	275	300	325	350	375	400	425	450	475	500
200				0	25	50	75	100	125	150	175	200	225	250	275	300	325	350	375	400	425	450	475
225					0	25	50	75	100	125	150	175	200	225	250	275	300	325	350	375	400	425	450
250						0	25	50	75	100	125	150	175	200	225	250	275	300	325	350	375	400	425
275							0	25	50	75	100	125	150	175	200	225	250	275	300	325	350	375	400
300								0	25	50	75	100	125	150	175	200	225	250	275	300	325	350	375
325									0	25	50	75	100	125	150	175	200	225	250	275	300	325	350
350										0	25	50	75	100	125	150	175	200	225	250	275	300	325
375											0	25	50	75	100	125	150	175	200	225	250	275	300
400												0	25	50	75	100	125	150	175	200	225	250	275
425													0	25	50	75	100	125	150	175	200	225	250
450														0	25	50	75	100	125	150	175	200	225
475															0	25	50	75	100	125	150	175	200
500																0	25	50	75	100	125	150	175
525																	0	25	50	75	100	125	150
550																		0	25	50	75	100	125
575																			0	25	50	75	100
600																				0	25	50	75
625																					0	25	50
650																						0	25
675																							0
700																							
725																							
750																							
775																							
800																							
825																							
850																							
875																							
900																							
925																							
950																							
975																							
1000																							
1025																							
1050																							
1075																							
1100																							
1125																							
1150																							
1175																							
1200																							
1225																							
1250																							
1275																							
1300																							
1325																							
1350																							
1375																							
1400																							
1425																							

Investitionskostenanteil (bis DM):																								
Ein- kommens- überhang bis	675	700	725	750	775	800	825	850	875	900	925	950	975	1000	1025	1050	1075	1100	1125	1150	1175	1200	1225	
25	675	700	725	750	775	800	825	850	875	900	925	950	975	1000	1025	1050	1075	1100	1125	1150	1175	1200	1225	
50	650	675	700	725	750	775	800	825	850	875	900	925	950	975	1000	1025	1050	1075	1100	1125	1150	1175	1200	
75	625	650	675	700	725	750	775	800	825	850	875	900	925	950	975	1000	1025	1050	1075	1100	1125	1150	1175	
100	600	625	650	675	700	725	750	775	800	825	850	875	900	925	950	975	1000	1025	1050	1075	1100	1125	1150	
125	575	600	625	650	675	700	725	750	775	800	825	850	875	900	925	950	975	1000	1025	1050	1075	1100	1125	
150	550	575	600	625	650	675	700	725	750	775	800	825	850	875	900	925	950	975	1000	1025	1050	1075	1100	
175	525	550	575	600	625	650	675	700	725	750	775	800	825	850	875	900	925	950	975	1000	1025	1050	1075	
200	500	525	550	575	600	625	650	675	700	725	750	775	800	825	850	875	900	925	950	975	1000	1025	1050	
225	475	500	525	550	575	600	625	650	675	700	725	750	775	800	825	850	875	900	925	950	975	1000	1025	
250	450	475	500	525	550	575	600	625	650	675	700	725	750	775	800	825	850	875	900	925	950	975	1000	
275	425	450	475	500	525	550	575	600	625	650	675	700	725	750	775	800	825	850	875	900	925	950	975	
300	400	425	450	475	500	525	550	575	600	625	650	675	700	725	750	775	800	825	850	875	900	925	950	
325	375	400	425	450	475	500	525	550	575	600	625	650	675	700	725	750	775	800	825	850	875	900	925	
350	350	375	400	425	450	475	500	525	550	575	600	625	650	675	700	725	750	775	800	825	850	875	900	
375	325	350	375	400	425	450	475	500	525	550	575	600	625	650	675	700	725	750	775	800	825	850	875	
400	300	325	350	375	400	425	450	475	500	525	550	575	600	625	650	675	700	725	750	775	800	825	850	
425	275	300	325	350	375	400	425	450	475	500	525	550	575	600	625	650	675	700	725	750	775	800	825	
450	250	275	300	325	350	375	400	425	450	475	500	525	550	575	600	625	650	675	700	725	750	775	800	
475	225	250	275	300	325	350	375	400	425	450	475	500	525	550	575	600	625	650	675	700	725	750	775	
500	200	225	250	275	300	325	350	375	400	425	450	475	500	525	550	575	600	625	650	675	700	725	750	
525	175	200	225	250	275	300	325	350	375	400	425	450	475	500	525	550	575	600	625	650	675	700	725	
550	150	175	200	225	250	275	300	325	350	375	400	425	450	475	500	525	550	575	600	625	650	675	700	
575	125	150	175	200	225	250	275	300	325	350	375	400	425	450	475	500	525	550	575	600	625	650	675	
600	100	125	150	175	200	225	250	275	300	325	350	375	400	425	450	475	500	525	550	575	600	625	650	
625	75	100	125	150	175	200	225	250	275	300	325	350	375	400	425	450	475	500	525	550	575	600	625	
650	50	75	100	125	150	175	200	225	250	275	300	325	350	375	400	425	450	475	500	525	550	575	600	
675	25	50	75	100	125	150	175	200	225	250	275	300	325	350	375	400	425	450	475	500	525	550	575	
700	0	25	50	75	100	125	150	175	200	225	250	275	300	325	350	375	400	425	450	475	500	525	550	
725		0	25	50	75	100	125	150	175	200	225	250	275	300	325	350	375	400	425	450	475	500	525	
750			0	25	50	75	100	125	150	175	200	225	250	275	300	325	350	375	400	425	450	475	500	
775				0	25	50	75	100	125	150	175	200	225	250	275	300	325	350	375	400	425	450	475	
800					0	25	50	75	100	125	150	175	200	225	250	275	300	325	350	375	400	425	450	
825						0	25	50	75	100	125	150	175	200	225	250	275	300	325	350	375	400	425	
850							0	25	50	75	100	125	150	175	200	225	250	275	300	325	350	375	400	
875								0	25	50	75	100	125	150	175	200	225	250	275	300	325	350	375	
900									0	25	50	75	100	125	150	175	200	225	250	275	300	325	350	
925										0	25	50	75	100	125	150	175	200	225	250	275	300	325	
950											0	25	50	75	100	125	150	175	200	225	250	275	300	
975												0	25	50	75	100	125	150	175	200	225	250	275	
1000													0	25	50	75	100	125	150	175	200	225	250	
1025														0	25	50	75	100	125	150	175	200	225	
1050															0	25	50	75	100	125	150	175	200	
1075																0	25	50	75	100	125	150	175	
1100																	0	25	50	75	100	125	150	
1125																		0	25	50	75	100	125	
1150																			0	25	50	75	100	
1175																				0	25	50	75	
1200																					0	25	50	
1225																						0	25	
1250																							0	
1275																								
1300																								
1325																								
1350																								
1375																								
1400																								
1425																								

Investitionskostenanteil (bis DM):																		
Ein- kommens- überhang bis	1250	1275	1300	1325	1350	1375	1400											
25	1250	1275	1300	1325	1350	1375	1400											
50	1225	1250	1275	1300	1325	1350	1375											
75	1200	1225	1250	1275	1300	1325	1350											
100	1175	1200	1225	1250	1275	1300	1325											
125	1150	1175	1200	1225	1250	1275	1300											
150	1125	1150	1175	1200	1225	1250	1275											
175	1100	1125	1150	1175	1200	1225	1250											
200	1075	1100	1125	1150	1175	1200	1225											
225	1050	1075	1100	1125	1150	1175	1200											
250	1025	1050	1075	1100	1125	1150	1175											
275	1000	1025	1050	1075	1100	1125	1150											
300	975	1000	1025	1050	1075	1100	1125											
325	950	975	1000	1025	1050	1075	1100											
350	925	950	975	1000	1025	1050	1075											
375	900	925	950	975	1000	1025	1050											
400	875	900	925	950	975	1000	1025											
425	850	875	900	925	950	975	1000											
450	825	850	875	900	925	950	975											
475	800	825	850	875	900	925	950											
500	775	800	825	850	875	900	925											
525	750	775	800	825	850	875	900											
550	725	750	775	800	825	850	875											
575	700	725	750	775	800	825	850											
600	675	700	725	750	775	800	825											
625	650	675	700	725	750	775	800											
650	625	650	675	700	725	750	775											
675	600	625	650	675	700	725	750											
700	575	600	625	650	675	700	725											
725	550	575	600	625	650	675	700											
750	525	550	575	600	625	650	675											
775	500	525	550	575	600	625	650											
800	475	500	525	550	575	600	625											
825	450	475	500	525	550	575	600											
850	425	450	475	500	525	550	575											
875	400	425	450	475	500	525	550											
900	375	400	425	450	475	500	525											
925	350	375	400	425	450	475	500											
950	325	350	375	400	425	450	475											
975	300	325	350	375	400	425	450											
1000	275	300	325	350	375	400	425											
1025	250	275	300	325	350	375	400											
1050	225	250	275	300	325	350	375											
1075	200	225	250	275	300	325	350											
1100	175	200	225	250	275	300	325											
1125	150	175	200	225	250	275	300											
1150	125	150	175	200	225	250	275											
1175	100	125	150	175	200	225	250											
1200	75	100	125	150	175	200	225											
1225	50	75	100	125	150	175	200											
1250	25	50	75	100	125	150	175											
1275	0	25	50	75	100	125	150											
1300		0	25	50	75	100	125											
1325			0	25	50	75	100											
1350				0	25	50	75											
1375					0	25	50											
1400						0	25											
1425							0											

820

**Bekanntmachung
des Inkrafttretens der Umsetzung
des Pflege-Versicherungsgesetzes**

Vom 10. Juni 1996

„Mit dem Inkrafttreten des § 43 SGB XI, frühestens jedoch am 1. Juli 1996“ treten in Kraft:

1. das Landespflegegesetz vom 19. März 1996 (GV. NW. S. 137) gemäß seines § 23,
2. die Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen von vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege nach dem Landespflegegesetz (GesBerVO) vom 4. Juni 1996 (GV. NW. S. 196) gemäß ihres § 5,
3. die Verordnung über kommunale Pflegebedarfspläne nach dem Landespflegegesetz (BedPlaVO) vom 4. Juni 1996 (GV. NW. S. 196) gemäß ihres § 6,
4. die Verordnung über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (AmbPFFV) vom 4. Juni 1996 (GV. NW. S. 197) gemäß ihres § 6,
5. die Verordnung über die Förderung von Investitionen von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie von vollstationären Pflegeeinrichtungen (StatPfIVO) vom 4. Juni 1996 (GV. NW. S. 198) gemäß ihres § 10 und
6. die Verordnung über Pflegegeld (Pflegegeldverordnung – PfGWGVO) vom 4. Juni 1996 (GV. NW. S. 200) gemäß ihres § 6.

Da § 43 SGB XI gemäß Artikel 1 des Gesetzes zum Inkraftsetzen der 2. Stufe der Pflegeversicherung vom 31. Mai 1996 (BGBl. I S. 718) am 1. Juli 1996 in Kraft tritt, treten auch das Landespflegegesetz und die vorstehend genannten Verordnungen am 1. Juli 1996 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Juni 1996

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung
Dr. Bodenbender

– GV. NW. 1996 S. 205.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
 bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359